

23. Okt. 1980 h.

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN



Nr. U/m/39/31 vom 21. Oktober 1980

Gemeinde Neuhausen am
Rheinfall
Quartierplan "Liebefels"
mit besonderen Bauvor-
schriften; Genehmigung

I.

Am 22. April 1980 bzw. 13. Mai 1980 hat der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall für das Baugebiet "bi der Liebefels" einen Quartierplan und besondere Bauvorschriften beschlossen. Mit Protokollauszug vom 15. Juli 1980 übermittelt der Gemeinderat diese Planungsinstrumente dem Regierungsrat zur Genehmigung.

II.

Nach den Ausführungen des Gemeinderates ist das baugesetzlich vorgeschriebene Verfahren durchgeführt worden. Einsprachen sind nicht eingegangen. In formeller Hinsicht besteht damit kein Anlass zu Bemerkungen.

Materiell wird festgestellt, dass im Quartierplan Baulinien eingezeichnet sind, die vermessungstechnisch nicht definiert werden. Dazu bestehen im Quartierplangebiet alte, noch heute rechtsgültige Baulinien, zu denen die neuen Baulinien, aber auch der zu den besonderen Bauvorschriften gehörende Ueberbauungsrichtplan, zum Teil im Widerspruch stehen. Im Interesse der Rechtssicherheit und Uebersichtlichkeit ist es deshalb gerechtfertigt, die Baulinien von der Genehmigung auszuschliessen und den Gemeinderat einzuladen, die vermessungstechnisch eindeutig definierten neuen Baulinien und die aufzuhebenden Baulinien in einem separaten Baulinienplan darzustellen.

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Quartierplan "bi der Liebefels" und die dazugehörigen besonderen Bauvorschriften, beschlossen vom Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall am 13. Mai 1980 bzw. 22. April 1980, werden genehmigt. Die im Quartierplan eingezeichneten Baulinien bleiben von der Genehmigung ausgeschlossen.
2. Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall wird eingeladen, die Baulinien im Sinne der Erwägungen in einem separaten Baulinienplan darzustellen.
3. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen diesen Entscheid wäre innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung schriftlich beim Obergericht des Kantons Schaffhausen zu erheben.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:

- Gemeinderat 8212 Neuhausen am Rheinfall, unter Beilage eines unterzeichneten Quartierplanes und eines unterzeichneten Exemplars der besonderen Bauvorschriften
- Baudirektion
- Planungsamt, unter Beilage eines unterzeichneten Quartierplanes und eines unterzeichneten Exemplars der besonderen Bauvorschriften
- Rechtsdienst Baudirektion
- Hochbauamt
- Tiefbauamt
- Grundbuchamt

Der Staatsschreiber:

